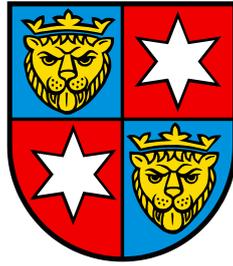


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



KONZESSIONSREGLEMENT

2017

(Reglement für die Erteilung von
Konzessionen für die Nutzung
sowie die bauliche Beanspruchung von Gemeindestrassen)

Stand Mai 2017



Die Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach erlässt, gestützt auf die §§ 101 – 108 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Stand 1. Januar 2011, in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, Stand 1. Januar 2014, das nachstehende

Reglement für die Erteilung von Konzessionen für die Nutzung sowie die bauliche Beanspruchung der Gemeindestrassen (Konzessionsreglement, KR)

A ALLGEMEINES

1. Zweck

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen des übergeordneten Rechts regelt dieses Reglement
 - a) die Nutzung des Untergrundes von Gemeindestrassen und zwar bis zu einer Erdtiefe, welche gemäss dem Privatrecht als geschütztes Eigentum verstanden wird;
 - b) die bautechnische Ausgestaltung der Leitungsverlegung
 - c) die Vorschriften der Fahrbahninstandhaltung
 - d) die Finanzierung der Belagserneuerungen.
- ² Unter den Titel der Gemeindestrassen sind auch öffentliche Wege, Plätze sowie Flur- und Radwege, die sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach befinden, zu verstehen.



B) KONZESSIONSWESEN

2. Konzession

- 1 Wer den Untergrund von Gemeindestrassen nutzen will, braucht eine Konzession des Gemeinderates.
- 2 Konzessionen werden für die Dauer von bis zu höchstens 40 Jahren erteilt. Die Bemessung der Konzessionsdauer obliegt dem Gemeinderat.

3. Konzessionsverfahren

- 1 Gesuche um Erteilung einer Konzession sind unter Beilage der relevanten Plandarstellungen, insbesondere der Leitungsführung, beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Der Gemeinderat publiziert die Gesuche und legt sie während 30 Tagen öffentlich auf.
- 3 Vor Publikation des Gesuches hat die gesuchstellende Person Bauten und Anlagen zu profilieren, soweit es sich dabei um Überbauten handelt.
- 4 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat innerhalb der Auflagefrist Einwendung erheben. Wer keine Einwendung erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

4. Konzessionsvoraussetzungen

- 1 Wer eine Konzession beantragt, muss insbesondere nachweisen, dass
 - a) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist,
 - b) die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können,
 - c) die Finanzierung der Anlagen, des Betriebs und des Rückbaus sichergestellt sind,
 - d) eine genügende Haftpflichtversicherung besteht.

5. Konzessionsinhalt

- 1 Die Konzession regelt insbesondere Art, Umfang und Dauer der Nutzung, Verpflichtungen bei Erlöschen der Konzession sowie die Berechnung der Konzessionsabgabe.
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Nebenbestimmungen aufnehmen, insbesondere über Inbetriebnahme, Betriebssicherheit, Versicherungspflicht, Haftung für besondere Risiken, Widerruf, Rückkauf und Rückkaufsrecht bei Übertragungen und beim Erlöschen der Konzession.



6. Konzessionsübertragung

- ¹ Die Konzessionsübertragung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- ² Ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der nutzungsberechtigten juristischen Person gilt als Übertragung der Konzession.
- ³ Dem Gemeinderat bleibt im Fall der Übertragung vorbehalten, das Nutzungsrecht zu ändern.

7. Anlagen, Inbetriebnahme

- ¹ Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie aufgrund der relevanten Prüfberichte abgenommen worden sind.
- ² Der Gemeinderat oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Anlagen jederzeit zu betreten und zu überprüfen.

8. Erlöschen der Konzession

- ¹ Konzessionen erlöschen durch Ablauf, Verzicht oder Widerruf.
- ² Sie können widerrufen werden, wenn
 - a) die Berechtigten öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Auflagen verletzen,
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind,
 - c) die Konzession mit unwahren Angaben erwirkt worden ist.
- ³ Soll eine Konzession widerrufen werden, kündigt die Behörde dies den Berechtigten vorgängig an und setzt eine Frist zur Behebung des Widerrufsgrundes.
- ⁴ Erlischt die Konzession, haben die Berechtigten auf ihre Kosten alle Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen oder des in der Konzession angeordneten Zustandes zu treffen.
- ⁵ Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Person überprüft die rechtmässige Ausführung und bestätigt sie schriftlich.



9. Sicherheitsleistungen und Haftung

- ¹ Bei Konzessionserteilung kann von der gesuchstellenden Person eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden für die
 - a) Deckung des Schadens, den die Vorabklärungen verursachen,
 - b) Ersatzvornahmen bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen,
 - c) Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen oder des in der Konzession angeordneten Zustandes.

- ² Werkleitungseigentümer haften zeitlich uneingeschränkt sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für
 - a) jeden Schaden, der aus dem Erstellen, dem Bestehen, dem Betrieb oder Unterhalt ihrer Anlage entsteht;
 - b) Mehrkosten bei der Erstellung, Erneuerung, Umleitung von öffentlich-rechtlichen Anlagen, welche ausschliesslich darum entstehen, weil die Linienführung des konzessionierten Werkes diese verursacht.

10. Verfahrenskosten

- ¹ Für Prüfung und Erteilung der Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird vom Gemeinderat aufgrund der relevanten Aufwendungen bestimmt.

- ² Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind der Einwohnergemeinde die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.

11. Konzessionsabgabe

- ¹ Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe, welche vom Gemeinderat – vorbehaltlich Absatz 4 – mit der Konzessionserteilung verfügt wird. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.

- ² Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Bemessung der Konzessionsabgabe kumulativ folgende Kriterien:
 - a) die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung,
 - b) das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung.

- ³ Für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, kann der Gemeinderat die Abgaben reduzieren oder ganz erlassen.

- ⁴ Nach jeweils 10 Jahren Konzessionsdauer wird die Konzessionsabgabe durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse des Marktes überprüft und für jeweils 10 weitere Jahre innerhalb der Vertragslaufzeit neu verfügt.



C) BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

12. Bewilligung neuer Anlagen und/oder massgebliche Anpassungen

- ¹ Liegt eine rechtskräftige Konzession vor oder ist übergeordnetes Recht anwendbar, ist für
 - a) Neuanlagen und/oder
 - b) bei massgeblichen Anpassungen an bestehenden Anlagenin einem separaten Verfahren ein ordentliches Baugesuch für das Verlegen der Werkleitung beim Gemeinderat einzureichen.
- ² Es findet das ordentliche Baubewilligungsverfahren Anwendung. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verwiesen.

13. Bewilligung Detailanpassungen an bestehenden Anlagen sowie Unterhaltsarbeiten

- ¹ Sind im Rahmen von Unterhaltsarbeiten an bestehenden Werkleitungen kleinere Anpassungen und/oder Unterhaltsarbeiten notwendig, ist das dafür notwendige Gesuch um Aufbruch der Gemeindestrasse zusammen mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Pläne mindestens 30 Tage vor Beginn der Bauarbeiten bei den Gemeindewerken Spreitenbach einzureichen.
- ² Die Gemeindewerke entscheiden über solche Gesuche gestützt auf das Konzessionsreglement sowie das Delegationsreglement der Gemeinde Spreitenbach in einem vereinfachten Verfahren.



D) BAU, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

14. Bau der Werkleitungen

- ¹ Der eigentliche Bau der Werkleitungen hat nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen. Gleiches gilt für die Einhaltung der aktuellen sicherheitsrelevanten Vorschriften, zum Beispiel der SUVA, des Umweltrechts, des Strassenverkehrsrechts etc.
- ² Die Ausführung der eigentlichen Tiefbauarbeiten sowie die Wahl des dafür geeigneten Rohr-, Kofferungs- sowie Belagsmaterials hat nach den einschlägigen Vorschriften und Normen der massgeblichen Fachverbände (SIA, VSS etc.) zu erfolgen.
- ³ Die Behörde kann je nach Ausgangslage in der Bau- bzw. Aufbruchbewilligung die Ausführungsmethode sowie die Materialspezifikationen verfügen. Werden diese Vorgaben verletzt, so ist die Werkleitung zu Lasten der Ausführenden bzw. der Gesuchstellerin auszubauen und neu zu verlegen. Die gleichen Rückbauvorschriften finden Anwendung, wenn zum Beispiel Koffermaterial unsachgemäss verdichtet worden ist oder bei falscher freier Materialwahl der Kofferung, des Belages sowie Untermass.
- ⁴ Um auch nach Belagsaufbrüchen eine gute Qualität des Deckbelags zu erwirken und zur Vermeidung späterer Folgeschäden wird die Bewilligungsbehörde erst 2 Jahre nach Bauende zu Lasten des Gesuchstellers den Deckbelag einbringen lassen. Dafür werden in der Baubewilligung das Ausmass der approximativen Instandstellungsfläche und die finanziellen Abgeltungen dafür festgelegt. Sollte sich bei der definitiven Belagssanierung zeigen, dass die Arbeiten bezüglich Auswahl Koffermaterial, Verdichtung oder Tragschichtqualität oder Belagsstärke mangelhaft ausgeführt worden sind, wird eine Nachbelastung verfügt.
- ⁵ Die Bewilligungsbehörde ist ermächtigt, in speziellen Fällen, insbesondere bei sehr grossen und umfangreichen Werkleitungsbauten, die definitive Deckbelagsinstandstellung auch dem Gesuchsteller zur Ausführung zu übertragen.
- ⁶ Massgebend für die Wiederinstandstellung ist das "Normblatt für Belagsaufbrüche" sowie die "technischen Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben" in der Aufbruchbewilligung der Gemeinde Spreitenbach.
Die Breite der Tragschicht ergibt sich aus dem Nachschneiden der unterhöhlten Stellen, mindestens aber einem beidseitigen Nachschnitt von je 20 cm auf die eigentliche Grabenbreite. Die Fläche ist in grösseren rechteckigen Abschnitten zu erstellen - nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite.
Bei Restflächen von weniger als 50 cm Breite bis zum Fahrbahnabschluss bzw. einer bestehenden Belagsfuge, ist auf den Nachschnitt zu verzichten und die gesamte Belagsbreite zu ersetzen.
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die erwähnten Normblätter entsprechend dem aktuellen Stand der Strassen- und Grabenbautechnik anzupassen. Allfällige Massanpassungen in den Normblättern sind im Reglement nachzuführen und auszuweisen.



E) INSTANDSTELLUNGSKOSTEN VON STRASSEN / GEHWEGEN

15. Berechnung Instandstellungskosten nach Aufbrüchen

- ¹ Die Verrechnung der ausgemessenen Fläche erfolgt auf der Basis aktueller Kostenansätze. Der Gemeinderat ist ermächtigt, das dafür notwendige Tarifblatt zu erstellen und den Gegebenheiten sowie der Preisentwicklung anzupassen.
- ² Die Instandstellungskosten nach Belagsaufbrüchen beinhalten die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten. Des Weiteren wird eine Pauschale für die Baustelleninstallation sowie für Verwaltung, Risiko und Minderwert berechnet. Das Ausmass erfolgt mit einem allseitigen Übermass von mindestens 10 cm auf der Fläche der Tragschicht. Der daraus resultierende Betrag wird der Werkleitungseigentümerin von der Gemeinde Spreitenbach direkt nach dem Einbringen des HMT in Rechnung gestellt.
- ³ Die Instandstellungskosten werden vom Gesuchsteller, subsidiär vom Werkleitungseigentümer geschuldet.



F) RECHTSPFLEGE, STRAFBESTIMMUNGEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

16. Rechtspflege

- ¹ Gestützt auf dieses Reglement erlassene Entscheide können beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsdienst, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, innert 30 Tagen nach Erhalt angefochten werden. Bezüglich des Verfahrens sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau anwendbar.

18. Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich ohne Bewilligung Vorarbeiten zur Konzessionserteilung ausführt oder ohne Konzession den öffentlichen Untergrund von Gemeindestrassen nutzt sowie vorsätzlich gegen Bestimmungen der Konzession verstösst, wird mit Busse bestraft.
- ² Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder Gesellschaft zu Bezahlung der Busse verurteilt.
- ³ Die Einwohnergemeinde hat im Strafverfahren die Rechte einer Partei und kann sich durch seine Organe vertreten lassen.

19. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Bestehende Konzessionen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlöschen. Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit mit übergeordnetem Recht vereinbar oder soweit in der Konzession vorgesehen.
- ² Hängige Verfahren für Konzessionen werden gemäss diesem Reglement behandelt.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.



Spreitenbach, 29. Mai 2017

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident
Valentin Schmid

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2017

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2017\Konzessionsreglement 2017.docx